



Einwohnergemeinde Belp

VERORDNUNG

ÜBER DIE

WEITERBILDUNG

Der Gemeinderat Belp erlässt, gestützt auf Artikel 4 des Personalreglements folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE WEITERBILDUNG

Einleitung

Unabhängig von der Formulierung gelten alle Bezeichnungen für weibliche und männliche Personen.

Grundsatz

Art. 1

¹ Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Weiterbildung seiner Mitarbeiter nach Massgabe des dienstlichen Interesses.

² Die Verordnung über die Weiterbildung gilt für alle im Dienst der Gemeindeverwaltung stehenden Mitarbeiter.

Weiterbildungskategorien

Art. 2

¹ Bei der Weiterbildung werden folgende Kategorien unterschieden:

- Betriebliche Notwendigkeit
- Betriebliches Interesse

² Die Weiterbildung ist eine betriebliche Notwendigkeit, wenn sie zur Erfüllung des gegenwärtigen oder zukünftigen Aufgabengebiets notwendig ist, im Interesse der Gemeinde liegt und durch die Abteilungsleiter angeordnet wird.

³ Die Weiterbildung liegt im betrieblichen Interesse, wenn sie eine bessere Aufgabenerfüllung erwarten lässt und dadurch sowohl die berufliche als auch die persönliche Qualifikation gefördert wird. Die Weiterbildung liegt in beidseitigem Interesse.

⁴ Der Gemeindepräsident entscheidet über die Weiterbildung der Abteilungsleiter.

Kostenübernahme und Anrechnung von Arbeitszeit

Art. 3

¹ Für betrieblich notwendige und durch die Abteilungsleiter bzw. durch das Gemeindepräsidium angeordnete Weiterbildung übernimmt die Gemeinde sämtliche anfallenden Kurskosten sowie Spesen für Reise, Verpflegung und Unterbringung.

Die effektive Weiterbildungszeit gilt als Arbeitszeit, maximal jedoch 8,4 Stunden pro Tag.

² Für Weiterbildung im betrieblichen Interesse übernimmt die Gemeinde die Kurskosten und die Reisespesen. Spesen für Verpflegung und Unterkunft gehen zu Lasten des Mitarbeiters.

Die Weiterbildungszeit wird im Verhältnis zum jeweiligen Arbeitspensum als Arbeitszeit angerechnet, maximal jedoch 8,4 Stunden pro Tag.

Art. 4

Zuständigkeit

¹ Für die Gewährung von bis zu 5 Weiterbildungstagen pro Mitarbeiter und Kalenderjahr mit Anrechnung von Arbeitszeit sind die Abteilungsleiter zuständig.

² Für die Gewährung von 6 und mehr Weiterbildungstagen mit Anrechnung von Arbeitszeit ist der Gemeindepräsident abschliessend zuständig.

Art. 5

Kosten

¹ Die Weiterbildungskosten sind grundsätzlich pro Verwaltungsabteilung im Voranschlag aufzuführen.

² Nicht im Voranschlag vorgesehene Weiterbildungskosten sind dem Gemeinderat als Zusatz- oder Nachkredit zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Die Rechnung über die Weiterbildungskosten ist an die Gemeinde Belp auszustellen.

Art. 6

Rückzahlungspflicht

Die Rückzahlungspflicht richtet sich nach der Regelung für das Personal der bernischen Kantonsverwaltung.

Art. 7

Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Oktober 2007 genehmigt.

Aufhebung
von Vorschriften

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Weisungen und Vorschriften aufgehoben.

GEMEINDERAT BELP

Der Präsident:

Der Sekretär:

R. Neuenschwander

M. Rösti